

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

17.01.2019



Messeauftritt

Haldensleben auf der
„Tourismus & Caravaning“
in Magdeburg
(Seite 3)



Wohnungsmarkt

Wobau investiert in
diesem Jahr mehr
als zwei Mio. Euro
(Seite 2)

*600 Jahre Roland
Dem Reiter geht ein Licht auf ...*

HALDENS  LEBEN

Wer kommt, bleibt.

Sternsinger bringen den Segen ins Rathaus

Auch in diesem Jahr sammelten in und um Haldensleben Sternsinger Spenden für notleidende Kinder auf der ganzen Welt. 18 von ihnen brachten am 4. Januar den Segen auch ins Rathaus und wurden von der stellvertretenden Bürgermeisterin, Sabine Wendler empfangen. Gemeinsam sang die ökumenische Gruppe um Pfarrer Winfried Runge von der katholischen Pfarrei St. Christophorus und Diakon Bernhard Neumann Lieder und trug Verse vor.

Sabine Wendler bedankte sich herzlich für das bemerkenswerte Engagement und unterstützte die Aktion mit einer Spende der Stadt. „Mit diesem Segen kann ja nichts schiefgehen“, sagte sie augenzwinkernd.

Zum Abschluss des Besuches brachte Pfarrer Runge die Segensbitte „20*C+M+B+19“ an der Rathhaustreppe an. Dabei stehen die Buchstaben C, M, B für die lateinischen Worte „Christus mansionem benedicat“ („Christus segne dieses Haus“).

Die Hilfs-Aktion, an der in Haldensleben insgesamt 28 Kinder teilnahmen, hatte nach Weihnachten begonnen und endete am 6. Januar. Im vergangenen Jahr konnten die Sternsinger die stolze Summe von 8334 Euro präsentieren. Wie viel in diesem Jahr zusammen kam, steht voraussichtlich Ende Januar fest. Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ ist das Kinderhilfswerk der katho-

lischen Kirche in Deutschland und organisiert seit 1959 das Dreikönigssingen, seit 1961 zusammen mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).



Die Sternsinger mit Sabine Wendler und Pfarrer Winfried Runge auf der Rathhaustreppe.

250-Tonnen-Schergewicht im Haldensleber Hafen verladen

Bei dem Wort Getriebe, denken die meisten Leserinnen und Leser jetzt ganz bestimmt an das Bauteil, das am Motor ihres Autos geschraubt ist. Verdrängen Sie diesen Gedanken und stellen sich 250 Kleinwagen vor – die entsprechen ungefähr dem Gewicht des Getriebes, das Anfang Januar im Haldensleber Hafen verladen wurde. Es wurde in zwei Nächten mittels Schwerlasttransport rund 95 Kilometer weit von Dessau nach Haldensleben transportiert, um es von hier aus über Hamburg nach China zu verschiffen. Dort soll es dann in ein Bagger-schiff eingebaut werden.

Normalerweise werden, solche Giganten in Aken an der Elbe verladen. Doch

durch den niedrigen Wasserstand der vergangenen Monate war der Hafen dort für die entsprechenden Schiffe nicht erreichbar.

„Haldensleben war da eine sehr gute Alternative, weil wir hier viel Platz haben“, sagt Hafenmeister Tobias Weigelt von der Umschlags- und Handelsgesellschaft Haldensleben (UHH).

Für den Kran, der seit rund fünf Monaten in Haldensleben steht, war die Aktion übrigens keine große Herausforderung. Der gelbe Stahlriese wiegt selbst 530 Tonnen und kann mit den entsprechenden Gewichten bis zu 650 Tonnen heben. Er wurde ursprünglich aufgestellt, um Generatoren zu verladen, wie den 255 Tonnen

schweren „Brocken“ vom September letzten Jahres.

Übrigens: Laut Hersteller ist das Dessauer Getriebe definitiv das größte, das bisher in Sachsen-Anhalt gebaut wurde.



Das Riesen-Getriebe aus Dessau wurde am 4. Januar 2019 verladen.

Kosten für Kita-Sanierung um rund 800.000 Euro gestiegen

Es ist einer dieser Fälle, der jedem Bauherrn Sorgenfalten verschafft: Ein Bauprojekt gerät ins Stocken, weil ein Vertragspartner weggebrochen ist. Terminvereinbarungen sind auf einen Schlag nichts mehr wert und jeder Tag Stillstand kostet zusätzliches Geld. Genau das ist passiert bei der Sanierung der Kita Regenbogen, als im vergangenen Jahr die Rohbaufirma in Insolvenz gegangen ist. Danach wurde ein Gutachter eingeschaltet, der die bereits erledigten Arbeiten genau ermittelt hat. Das war notwendig um die noch auszuführenden Leistungen im Anschluss korrekt neu auszuschreiben. „Allein das dauert im Schnitt zehn

bis zwölf Wochen“, erklärt Sven Brack, Abteilungsleiter im Bauamt.

Durch die Verzögerungen mussten auch die Ausschreibungen nachfolgender Bauleistungen verschoben werden. Das hatte zur Folge, dass auf Grund der Preisentwicklung im Baugewerbe die zuvor kalkulierten Preise nicht mehr zu bekommen waren. Letztendlich wurden aus den anfänglich geschätzten 2,4 Millionen Euro Sanierungskosten 3,18 Millionen Euro.

„Mittlerweile sind die Fenster eingebaut und die Arbeiten werden kontinuierlich fortgesetzt“, erklärt Sven Brack. „Nach zünftigem Plan können die Kinder mit

knapp vier Monaten Verspätung im November wieder einziehen.“

Die Stadt prüft in welchem Umfang Schadensersatzforderungen möglich sind.



Die Kita Regenbogen wurde komplett entkernt und wird aufwendig umgebaut.

Waldring, Magdeburger Straße, Köhlerstraße Wobau investiert mehr als zwei Millionen Euro in diesem Jahr

Beim Blick auf die Pläne für das bevorstehende Jahr hat der Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH, Dr. Dieter Naumann, ein sehr gutes Gefühl. Inklusive Fördermittel sollen in 2019 mehr als zwei Millionen Euro in den Bestand und somit auch in die Zukunft der Wobau investiert werden. Und das sind rundum gute Nachrichten.

Das größte Vorhaben stemmt die Wobau als Gemeinschaftsprojekt zusammen mit der Wohnungsbaugenossenschaft „Roland“ eG (WBG). „Dabei geht es um die Sanierung der drei Wohnblöcke Waldring 4 bis 19“, erklärt der Wobau-Chef. „Zwei Blöcke gehören zu uns und ein Block zur WBG.“ Unter anderem sollen Dächer, Balkone und Fassaden erneuert werden. Rund 1,1 Millionen Euro sind dafür insgesamt eingeplant, mit einem Förderanteil in Höhe von 368.000 Euro, zu gleichen Teilen von Stadt, Land und Bund.

Außerdem soll der Wobau in diesem Jahr das Haus an der Magdeburger Straße 46 übertragen werden und zum Wohnobjekt

mit mehreren Wohneinheiten ausgebaut werden. Dafür sind rund 380.000 Euro eingeplant – gefördert mit insgesamt 220.000 Euro.

„Darüber hinaus werden wir im Bereich Waldring 38 bis 64 eine Straße grundhaft ausbauen und anstelle der Betonplatten mit Betonpflastersteinen versehen“, ergänzt Dr. Dieter Naumann. „Und natürlich werden die Arbeiten an der Köhlerstraße fortgesetzt, wo die Elektrosteigleitungen erneuert werden. Zusätzlich werden, wie in jedem Jahr, auch einzelne Wohnungen instandgesetzt bzw. komplett saniert.“

Ebenfalls geplant ist ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz mit der Anschaffung eines zweiten Elektrofahrzeuges und der Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Bürogebäudes, mit der auch die E-Autos geladen werden.

„Besonders interessant ist ein Projekt, das wir mit der Telekom als Partner in Angriff genommen haben“, berichtet der Wobau-Chef weiter. „Wir richten gegenwärtig eine Musterwohnung ein, in der wir unterschiedliche Technik installieren, um aufzuzeigen, was heute für ein langes, selbstbestimmtes Leben in

den eigenen vier Wänden alles möglich ist. Vorrangig geht es dabei um Sicherheitssysteme.“ Zum Beispiel: Die Meldung auf dem Handy oder Tablet, wenn sich die Wohnungstür öffnet – der Herd,



Dr. Dieter Naumann an seinem Schreibtisch. Für die Wobau wird 2019 ein ereignisreiches Jahr.

der sich automatisch abstellt, wenn man die Wohnung verlässt oder fußbodennahe Alarmknöpfe, die nach einem Sturz schnell betätigt werden können.

Bei allen guten Nachrichten gibt es für Dr. Dieter Naumann aber auch etwas, das ihm Sorgen bereitet. Und zwar ist es die Reform des Mietrechts, mit der zukünftig nicht mehr elf Prozent der Modernisierungskosten umlagefähig sind sondern nur noch acht Prozent.

„Das wird zur Folge haben, dass wir einen Rückgang der Investitionen beobachten werden“, sagt der Geschäftsführer deutlich. „Wir haben 1646 Wohnungen im Bestand, davon stehen 124 leer. Das sind rund 7,5 Prozent. Damit geht es uns noch vergleichsweise gut. Aber rund die Hälfte der 200 Wohnungsunternehmen im Land klagen über einen Leerstand von 15 Prozent und mehr.“



Ein Blick auf die drei Wohnblöcke am Waldring, die in diesem Jahr saniert werden sollen.

Weitere Förderungen für den Süplinger Berg und andere Stadtteile

Die Förderungen für die Sanierung der Wohnblöcke am Waldring sowie für den Ausbau des Hauses an der Magdeburger Straße gehören zu einem rund 1,9 Mio. Euro schweren Förderpaket, das die Stadt noch vor der Jahreswende erhalten hatte. Genau gesagt geht es um sechs Bewilligungsbescheide für Sanierungs- und Baumaßnahmen.

Zirka 1,1 Mio. Euro kommen aus dem Programm „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“ für die Realisierung verschie-

dener Maßnahmen in der Altstadt, wie beispielsweise die Fassadensanierung der Grundschule „Otto Boye“ (Fördersumme: 176.330 Euro), für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik (Fördersumme: 112.000 Euro), den Ausbau der Brunnenstraße (28.100 Euro) sowie der Straße „An der Bever“ (46.267 Euro).

Aus dem Programm „Soziale Stadt“ erhält die Stadt rund 600.000 Euro. Darin enthalten sind u. a. 254.333 Euro

Förderung für die Wohnblocksanierung am Waldring sowie 23.327 Euro Förderung für die Neugestaltung des Hügel-spielplatzes am Waldring.

Weitere Bescheide über rund 251.000 Euro fließen aus dem Programm „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ in Baumaßnahmen an den Sportfreiflächen neben der Sporthalle am Dammühlenweg (120.000 Euro) und am Koloniegraben an der Alsteinstraße (131.000 Euro).

Haldensleber Roland – herzlichen Glückwunsch zum 600. Geburtstag

Europas einziger Roland auf einem Pferd wird in diesem Jahr 600 Jahre alt. Wenn man es genau nimmt, ist es der Jahrestag der ersten nachweisbaren Erwähnung des Haldensleber Rolands in den Stadtbüchern. In welcher Form und Dimension er damals im Jahre 1419 das Stadtbild mitprägte, ist jedoch nicht überliefert. Bekannt ist: 1528 wurde aus grauem Sandstein ein reitender Nachfolger erschaffen – auf einem drehbaren Sockel. Er stand damals im Schnittpunkt der beiden Hauptverkehrsachsen der Stadt. Von dort aus konnte man in Richtung Hagentor und Bülstringer Tor sowie in die Magdeburger Straße und Stendaler Straße blicken. Die Erneuerung des Standbildes kam zwar als Folge der Verleihung von Marktrechten durch Kardinal Albrecht zustande. Hauptsächlich ist das Setzen des Rolanddenkmals aber als Ausdruck der Dankbarkeit und als Bekenntnis dem Landesherrn pflichtgemäß zu dienen zu verstehen – ganz in der Tradition des Verhaltens des Rolands gegenüber Kaiser Karl dem Großen. Und so wurde der Haldensleber Roland zur Begrüßung immer in die Richtung gedreht, aus der der zu verehrende Würdenträger kam.

Das originale Standbild aus dem Jahr 1528 landete 400 Jahre später zum Schutz vor der Witterung im städtischen Museum und kann dort mit der Dauerausstellung „Der Roland und seine Zeit“ bestaunt werden. Den Platz vor dem Rathaus nahm eine originalgetreue 2,40

Meter hohe Nachbildung aus badischem Kalkstein ein.

So viel beeindruckende Geschichte muss natürlich auch entsprechend gewürdigt werden. Das Jubiläum wird in verschiedene Veranstaltungen integriert. Neben der Ausstellung im Museum laden die Briefmarkenfreunde am 4. Mai in die Kulturfabrik ein zu 600 Jahre Haldensleber Roland mit großer Tauschbörse und Ausstellung. Am 15. und 16. Juni heißt es Gertrudium – natürlich auch mit dem Roland. Aber: nicht mit dem traditionellen Rolandreiten. Das wird nämlich im Jubiläumsjahr ein Teil des Altstadtfestes (23.–25. August) und findet am Pfändegraben statt. Zusätzlich wird das Fest noch um einen Rolandmarkt erweitert.

Mit einer ganz besonderen Roland-Attraktion startete die Gebrüder Alstein Schule ins Roland-Jubiläumsjahr. Schulleiter Michael Blaschke hatte sich bereiterklärt, der Skulptur des Reitenden Rolands einen neuen Platz auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen. Im Rolandgarten, vor der Mini-Roland seit Anfang 2013 stand, wurde er beschädigt und musste repariert werden. Die Reparatur hat Michael Blaschke gleich mitorganisiert – sie wurde von Helge Franz und Thomas Seelmann ausgeführt. Sie investierten rund 30 Stunden Arbeitszeit und wollten keinen Cent dafür.

Mittlerweile steht das Kunst-Objekt nicht nur neu hergerichtet auf dem Gelände an der Rottmeisterstraße, der Hausmeister der Schule hat zudem hochwertige LED-

Lichttechnik installiert, so dass die Skulptur abends bis 23 Uhr und morgens ab 5 Uhr in unterschiedlichen Farben angestrahlt wird.



Sabine Wendler mit der Klasse 4a der Alstein Schule an dem Reitenden Roland auf dem Schulgelände. Mit dabei: Thomas Seelmann und Helge Franz (re).



Der Roland wird mit LED-Licht angestrahlt – in unterschiedlichen Farben.

Haldensleben auf der Tourisma – mit Roland, Rittern und Indianern ...

Das vielfältige Spektrum an kulturellen und touristischen Angeboten der Stadt wurde Anfang Januar traditionell auf der Tourisma in Magdeburg präsentiert. Der Gemeinschaftsstand mit Flechtingen erfreute sich guten Besucherzuspruchs. Natürlich tauchte auch dort der Haldensleber Roland auf. Schließlich gehört die Ersterwähnung vor 600 Jahren zu den Schwerpunkten der touristischen Werbung in diesem Jahr. Ebenso wie das 100jährige Bauhausjubiläum. Bei diesem ist Haldensleben Korrespondenzstandort mit dem Pflgerdorf der ehemaligen Landesheilanstalt. So widmet sich zum Beispiel der diesjährige kulturgeschichtliche Osterspaziergang des Aller-Ohre-Vereins am 22. April diesem

Thema unter der Überschrift „Infrastrukturellen Bauten der Landesheilanstalt Haldensleben“.

Weitere spezielle Akzente setzten örtliche Akteure wie die Tempelritter und die Süplinger Indianer & Cowboys und vermochten so, das Interesse noch einmal zu verstärken. Die Süplinger gewährten schon mal einige Eindrücke zu den diesjährigen Karl-May-Tagen am Süplinger Canyon. Die gehen in diesem Jahr in die dritte Runde: „Unter Geiern“ wird am 10. und 11. August mittendrin statt-nur-dabei zu erleben sein.

Stark nachgefragt waren die Veranstaltungskalender der Stadt sowie von Schloss Hundisburg, aber auch andere Publikationen wie das Gastgeberverzeichnis

und die Broschüre Kultur-Landschaft Haldensleben-Hundisburg wurden gerne mitgenommen. Das Informationsmaterial zum archäologischen Entdeckerpfad „Zeitspuren“ und zum Naturerlebnispfad stieß ebenfalls auf großes Interesse bei den Besuchern.



Der Haldensleber Roland (Yves Rösener) verbreitete gute Laune auf der Tourisma.

Neues Grün für die Kreisstadt: Rund 150 Bäume und Sträucher gepflanzt

Gewöhnlich dreht sich zum Jahresende in Sachen Bäumen bei den meisten Menschen alles um Tannen, Kiefern oder Fichten – um Gewächse, die sich als Weihnachtsbäume eignen.

Anders bei den Grünpflanzen-Experten vom Stadthof – die haben die Wochen vor Weihnachten u.a. mit „Victoria“, der „Guten Luise“ oder der „Gräfin von Paris“ verbracht. Nicht wundern, wir sind immer noch bei Bäumen. Hinter den weiblichen Bezeichnungen verbergen sich nämlich Pflaumen- bzw. Birnenbaumsorten, die von Stadthofmitarbeitern in der Vorweihnachtszeit auf einer Streuobstwiese an der Utau in Uthmöden gepflanzt wurden.

Bei der Pflanzung 2018 in Haldensleben wurden insgesamt 150 Bäume und Sträucher in der Kernstadt und in den Ortsteilen in die Erde gebracht.

„Allein auf dem Haldensleber Friedhof wurden 76 Sträucher gesetzt“, sagt Christina Wiegmann, Sachgebietsleiterin Grünanlagen. „Elf weitere wurden

am Spielplatz in Süplingen gepflanzt, der vor Kurzem umgestaltet wurde.“

Gleich 15 neue Bäume hat die Lindenallee in Althaldensleben bekommen, natürlich Linden (lat.: *Tilia Cordata*). Unter anderem waren an der Straße in der Vergangenheit Sturmschäden zu verzeichnen und zahlreiche Bäume haben auf Grund ihres Alters an Vitalität verloren. Einige Bäume mussten bis auf die Stämme beschnitten werden.

„Die neuen Bäume wurden gepflanzt, um den Allee-Charakter zu erhalten“, so Christina Wiegmann.

Die Ulmus „Columella“ ist eine niederländische Ulmensorte mit schlanker, säulenförmiger Krone. Acht davon stehen jetzt an der Magdeburger Straße als Ersatz für die Pflaumendorne, die große Probleme mit dem Standort hatten. Nach genauer Prüfung kam man zu dem Schluss, dass die Ulmen dort besser zurecht kommen.

Einzelne Bäume wurden u.a. gepflanzt an der Hagenstraße 57 (Linde), an der



Die Wurzelballen sicher verpackt, so wurden die Bäume auf dem Lagerplatz an der Magdeburger Straße angeliefert.

Bornschen Straße (Linde), am Parkplatz Bahnhofstraße (Vogel-Kirsche) und an der Straße An der Schule (Linde).

Am Ohre-Radweg mussten drei hohe Weiden und zwölf Strauchweiden als Ersatz für eingegangene Weiden gepflanzt werden. Dabei handelt es sich um den Bereich, in dem vor einigen Jahren 80 Pappeln entfernt wurden. Damals hatte die Untere Naturschutzbehörde die Auflage erteilt, 25 neue Bäume und 40 strauchartige Weiden zu pflanzen.



Mein Verein: Verein für Städtepartnerschaft und internationale Begegnungen e.V.



Wenn dieser Verein in Erscheinung tritt, kommen Menschen zusammen, Freundschaften werden gepflegt oder neue geschlossen – willkommen beim Verein für Städtepartnerschaft und internationale Begegnungen e.V.

30 Mitglieder zählt der Verein um Vorstandsvorsitzende Bärbel Ziese. Seine wichtigste Aufgabe: die Städtepartnerschaften der Stadt Haldensleben mit Leben zu füllen. Dazu gehören die seit 1990 bestehende Partnerschaft zur Stadt Helmstedt und die 1992 unterzeichnete Partnerschaft zur polnischen Stadt Ciechanow, die zu den ältesten deutsch-polnischen Partnerschaften in Sachsen-Anhalt gehört. „In dem Atemzug müssen wir auch die Freundschaft zur hessischen Stadt Viernheim nennen, die ebenfalls 1992 besiegelt wurde“, sagt die Vereins-Chefin.

Und wie füllt man solche Beziehungen mit Leben?

Bärbel Ziese: „Wir erstellen einen Jahresplan in Abstimmung mit der Stadt, organisieren zum Beispiel Treffen in Haldensleben oder gemeinsame Fahrten. Am

engsten ist dabei die Zusammenarbeit mit den Helmstedtern, die grundsätzlich zu allen Aktionen des Vereins eingeladen werden.“

Die ersten Pläne für 2019 gibt es schon. Im April findet in Viernheim ein Koch-Event statt, an dem auch der Haldensleber Koch Sascha Oldenburg teilnimmt. Die Gäste können sich gegen Zahlung eines Beitrages gemeinsam mit den Profiköchen an den Herd stellen. Der Erlös der Veranstaltung kommt Viernheims afrikanischer Partnerstadt zugute.

„Außerdem planen wir als Verein noch den Besuch Weingutes in Viernheim und eine Schlesienfahrt“, sagt Bärbel



Vereins-Chefin Bärbel Ziese in der Kulturfabrik. Dort finden die Treffen des Vorstandes statt.

Ziese. „Im Mai werden wir dann den Helmstedtern unser Kleinkunstfest präsentieren und natürlich im August wieder das Altstadtfest.“

Obwohl 30 Mitglieder nicht wenig sind, muss auch der Partnerschaftsverein die Werbetrommel für weitere Mitglieder rühren.

„Wir brauchen noch mehr frischen Wind. Viele von uns sind wie ich im Rentenalter“, macht die Vereinsvorsitzende deutlich. Aber sie ist voller Hoffnung, denn gerade erst hat der Verein die 28-jährige Katharina Zacharias als neues Mitglied in den Vorstand gewählt.

Wer mitmachen will, braucht nicht viel Zeit und auch nicht viel Geld – der Jahresbeitrag für eine einzelne Person liegt bei nur 10 Euro. Am besten gleich den Partner mit anmelden und es kostet für beide nur 15 Euro.

Der Vorstand trifft sich einmal im Monat, die anderen Vereinsmitglieder in der Regel zu den vorher organisierten Treffen oder Veranstaltungen. „Davon gibt es im Schnitt sechs bis acht im Jahr“ sagt Bärbel Ziese.

Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier über-

mittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren. Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in

5-Jahresschritten (70., 75., 80. usw.) veröffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.

JUBILARE vom 17. Januar bis 7. Februar 2019

EHE-JUBILÄEN

Goldene Hochzeit (50 Ehejahre)

- 18.01. Gutrun und Werner Heinrichs, Haldensleben
- 01.02. Hannelore und Klaus Bialas, Haldensleben

Diamantene Hochzeit (60 Ehejahre)

- 31.01. Helga und Paul Vester, Haldensleben
- 07.02. Anneliese und Werner Rymarczyk, Süplingen

GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

70. Geburtstag

- 19.01. Eva-Maria Sedlak, Haldensleben
- 25.01. Ingrid Pasemann, Haldensleben
- 27.01. Ottmar Kunze, Haldensleben
- 29.01. Hans-Peter Engler, Haldensleben
- 29.01. Gunter Senkel, Haldensleben
- 30.01. Michael Schmidt, Haldensleben
- 31.01. Wolfgang Pieper, Uthmöden
- 06.02. Manfred Lutter, Haldensleben

- 06.02. Hannelore Oppitz, Haldensleben
- 07.02. Günther Nowak, Haldensleben
- 07.02. Eberhard Vendt, Haldensleben

75. Geburtstag

- 17.01. Doris Fulde, Haldensleben
- 17.01. Ursula Heinecke, Haldensleben
- 21.01. Jutta Giegler, Haldensleben
- 21.01. Heide Ohm, Haldensleben
- 22.01. Walter de la Chaux, Haldensleben
- 24.01. Harald Grünzel, Haldensleben
- 25.01. Heidemarie Fuchs, Haldensleben
- 30.01. Ursula Machts, Haldensleben
- 01.02. Lore Strähle, Haldensleben
- 03.02. Heidemarie Hermes, Hundisburg
- 07.02. Wolfgang Fest, Haldensleben

80. Geburtstag

- 19.01. Else Gierling, Haldensleben
- 20.01. Inge Speck, Haldensleben
- 21.01. Gerda Baumeister, Haldensleben
- 22.01. Brunhilde Brandt, Haldensleben
- 22.01. Wilhelm Reinemann, Hundisburg

- 25.01. Lutz Schmückert, Haldensleben
- 28.01. Anneliese Forster, Haldensleben
- 28.01. Helga Lippert, Haldensleben
- 30.01. Sigrid Gathge, Haldensleben
- 03.02. Doris Hecke, Haldensleben

85. Geburtstag

- 26.01. Inge Saliger, Uthmöden
- 27.01. Erna Weingart, Haldensleben
- 28.01. Fred Krüger, Haldensleben
- 29.01. Ilse Duchstein, Satuelle
- 30.01. Elisabeth Preckel, Hundisburg
- 01.02. Fritz Schildt, Haldensleben
- 03.02. Helmut Knoke, Haldensleben
- 04.02. Christa Ziola, Haldensleben
- 07.02. Renate Grotjohann, Haldensleben
- 07.02. Rudolf Pasemann, Haldensleben
- 07.02. Gustav Peters, Süplingen

90. Geburtstag

- 26.01. Irma Krull, Haldensleben
- 18.01. Christine Plaga, Haldensleben

95. Geburtstag

- 03.02. Sieglinde Garle, Bodendorf

104. Geburtstag

- 02.02. Irma Popp, Haldensleben

Veranstaltungen

Bernd Neumann: „Das Leben ist eine große Leinwand“ – Galerieeröffnung in der Kunstgalerie am 21. Januar um 13:00 Uhr

Der gebürtige Haldensleber Bernd Neumann stellt seine abstrakten Acrylmalereien bis zum 25. März in der KulturFabrik aus. Bereits seit seiner Kindheit zeichnet er. Zur Acrylmalerei kam er 2003 durch diverse Acrylmalkurse. Seit 2009 widmet er sich intensiv der abstrakten Malerei. Hierbei geht es nicht um den Versuch, et-

was Gegenständliches zu malen, sondern darum Stimmung auf der Leinwand einzufangen. Inspirationen erhält er oft von der Musik, die er beim Malen hört. „Bei meinen Ausstellungen fasziniert mich immer, was die Betrachter in den Bildern sehen und erkennen.“, zeigt sich der Künstler beeindruckt. Der Eintritt ist frei.



Arbeitstreffen des Aller-Ohre-Vereins am 21. Januar im Museum Haldensleben

Der Geschichtsverein für Haldensleben und Umgebung, der Aller-Ohre-Verein, lädt zu seinem Arbeitstreffen am 21. Januar ab 19:00 Uhr alle interessierten Bürger und mögliche Mitstreiter herzlich ein. Im Mittelpunkt steht die Bildung einer Untergruppe "Ur- und Frühgeschichte". Außerdem wird es eine Zusammenfassung in Form von Kurzvorträgen mit Lichtbildern zu den Aktionen des Mu-

seums, der ehrenamtlichen Bodenkmalpfleger und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalts, vertreten von der Gebietsreferentin Frau Dr. Barbara Fritsch, zu den Hünengräbern unserer näheren Region geben. Im Anschluss werden die nächsten Projekte besprochen. Hier stehen die Erarbeitung einer umfassenden Publikation und ergänzender Faltblätter im



Vordergrund. Ein weiteres Vorhaben ist es, anhand festgelegter archäologischer Routen Arbeitsgruppen zur Themenerarbeitung zu bilden. Eintritt oder Kostenbeteiligungen werden nicht erhoben.



FabrikKino zeigt „Das Leben ist ein Fest“ am 29. Januar ab 19:00 Uhr

Kann einem Wedding Planner etwas Schlimmeres passieren als ein verdorbenes Buffet, eine Hochzeitsgesellschaft, die im Stau steht, ein Fotograf, der sich daneben benimmt, eine Band, die kurzfristig absagt, und ein Team, das wegen einer Lebensmittelvergiftung ausfällt? Wenn dann noch die eigene Frau die Scheidung

will und der Schwager in der Braut die große Liebe seines Lebens erkennt, ist das Chaos perfekt! Seit Jahrzehnten richtet Max luxuriöse Hochzeiten aus – routiniert und professionell. Doch sein aktuelles Projekt, eine Traumhochzeit in einem herrschaftlichen Landschloss vor den Toren Paris, droht zum Fiasko zu werden. Und das, obwohl es eigentlich ein ganz normaler Auftrag werden sollte. Als der Abend zunehmend aus dem Ruder läuft, beschließt Max, seinen Job an den Nagel zu hängen und seine Firma zu verkaufen.

Oder kann sich völliges Chaos doch noch zum Guten wenden und die Feier gerettet werden? Nach dem Riesenerfolg von „Ziemlich beste Freunde“ präsentieren deren Regisseure und Drehbuchautoren ein weiteres Mal eine großartige französische Gesellschaftskomödie voller Herz und Humor, unvorhergesehener Wendungen und schreiend komischer Momente. Die Komödie ist ab FSK 0 freigegeben. Karten für 4,00 Euro können telefonisch unter 03904 40159 bestellt oder direkt in der KulturFabrik erworben werden.

Weitere Veranstaltungstipps

KulturFabrik

Gerikestraße 3a,

Alsteinklub: ☎ (0 39 04) 4 01 59

Stadtbibliothek: ☎ (0 39 04) 4 95 30

Do., 24. Januar, 7. Februar, 14:30 Uhr

Zusammenkunft des Haldenslebener Schreibzirkels, neue Schreibinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt frei

Do., 24. Januar, 7. Februar, 16:00 Uhr

Zusammenkunft der Haldenslebener Künstlergilde, neue Kunstinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt frei

Hundisburg

Technisches Denkmal Ziegelei

Jacob-Bührer-Str. 2, ☎ (3904) 42835

Do., 7. Februar, 13:00 bis 17:00 Uhr

Workshop zum Thema Gartenkeramik/ Frühlingsdekorationen

in der Keramikwerkstatt, Anmeldung erforderlich

ab 6. Februar jeden Mittwoch von 17:00 bis 19:00 Uhr

Kreativabende in der Grobkeramikwerkstatt

Satuelle

Gesundheitsberaterin Kerstin Weinrich

Pfarrhaus Satuelle, Straße des Friedens 6

Sa., 19. Januar, 14:00 bis 17:00 Uhr

Alles rund ums Abnehmen und Fasten auf ayurvedisch – Gesundheitsvortrag inkl. Anleitung und gemeinsamer Durchführung sowie Material

Preis pro Person 35 Euro, Anmeldung erforderlich unter 0176 544 8102

Volkssolidarität

Begegnungsstätte im „EHFA“

☎ (0 39 04) 23 10

geöffnet montags bis donnerstags von 9 bis 16.30 Uhr, freitags eingeschränkte Öffnungszeiten

Do., 14. Februar, 14:00 Uhr

Tanznachmittag

„Haus der Volkssolidarität“

Alsteinstraße 26, ☎ (0 39 04) 72 02 90

Do., 17. Januar, 14:00 Uhr

Vortrag über Vorsorge im Alter

Hotel & Restaurant Behrens GbR

Bahnhofstraße 28 - 30

☎ (0 39 04) 34 21 oder 27 34

Fr., 18. Januar, 19:00 Uhr

"Dinner for one ... and all"

Der etwas andere Sprachkurs!

Atelier für Mode und Stil

Bornsche Straße 18,

☎ (01 51) 51 11 55 09

Mail info@stilberatung-brigitte-klaus.de

Mo., 28. Januar, 18:00 Uhr

Meditation – das neue Anti-Aging

Geführte Meditation mit Hypnosecoach Annett Dickfeld, Anmeldung unter 0151/51115509, Preis pro Person 28,00 Euro

Sa., 2. Februar, 14:00 bis 16:00 Uhr

Naturkosmetik selbst herstellen – Workshop

Kerstin Weinrich, ayurvedische Gesundheitsberaterin

Lernen Sie die richtige Mischung aus hochwertigen Produkten mit allen positiven Wirkungen für Ihre Haut kennen. Anmeldung unter 0151/51115509, Preis pro Person 20,00 Euro

Mo., 11. Februar, 18:00 Uhr

Aktivierung der Selbstheilungskräfte

Vortrag und Workshop mit Hypnosecoach Annett Dickfeld, Anmeldung unter 0151/51115509, Preis pro Person 55,00 Euro

„Das Einhorn“

Galerie & Der Laden sowie Café

Bülstringer Str. 10/12, ☎ (0 39 04) 71 07 40

Mi., 23. Januar, 18:30 Uhr

„Die Macht unserer Gedanken und Gefühle“ Kennlernseminar mit Gabriele Bortz. Um Voranmeldung wird gebeten, 8,90 Euro inkl. Gedeck

Do., 24. Januar, 19:00 Uhr

Unser Abend im Einhorn – für Freundinnen und welche, die es werden wollen... mit inspirierenden Gesprächen und allerlei Chancen für mehr Gesundheit und vielleicht sogar berufliche Veränderung... Natürlich sind auch Herren herzlichst eingeladen! Dazu gibt es ganz besondere Reiserinnerungen und ein leichtes hausgemachtes Abendbrot ein – inkl. Getränk ab 6,90 Euro! Um Voranmeldung wird gebeten

0179/2372277

Evangelischer Pfarrbereich Luther

Pfarramt: Dieskaustraße 16, 39340 Haldensleben, ☎ (0 39 04) 4 41 04

So., 20. Januar, 09:30 Uhr

Gottesdienst

St. Andreaskirche Hundisburg

So., 27. Januar, 11:00 Uhr

Gottesdienst

Simultankirche Althaldensleben

So., 3. Februar

09:30 Uhr Gottesdienst

Kirche Unser-Lieben-Frauen Wedringen

11:00 Uhr Gottesdienst

Simultankirche Althaldensleben

Ausstellung

– **Ausstellungen in der Kunstgalerie** der Kulturfabrik Haldensleben während der Öffnungszeiten bis zum 3. Februar, Haldensleber Künstlergilde – Jahresausstellung 2018, Eintritt frei

– **Ausstellung Bernd Neumann:** Das Leben ist eine große Leinwand bis 25. März

Bereitschaftsdienste

Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum

Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus

Kieffholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16 – 18 Uhr

Wochenende/Feiertag:

9 – 12 Uhr und 16 – 18 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

An Wochenenden und Feiertagen findet in der Zeit von 10–12 Uhr und 17–18 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

19.01., 20.01.

ZÄ Claudia Märtens, Haldensleber Str. 46, 39359 Calvörde, ☎ (03 90 51) 98 87 77

26.01., 27.01.

ZÄ Nicole Hengstmann, Bahnhofstr. 5, 39356 Weferlingen, ☎ (03 90 61) 25 31

02.01., 03.02.

Dr. R. Seidl, Bahnhofstr. 16, 39340 Haldensleben, ☎ (0 39 04) 7 11 31

09.01., 10.02.

ZÄ Turid Mittag, Köhlerstr. 8, 39340 Haldensleben, ☎ (0 39 04) 33 62

Alle aktuellen zahnärztlichen Bereitschaftsdienste im Bördekreis: www.zbd-boerdekreis.de

TIERÄRZTE

18.01. – 24.01.

FTA Thurmann, Bregenstedt, ☎ (01 71) 7 72 09 59

TÄ Engelbrecht, Rogätz, ☎ (01 70) 4 34 71 39

FTÄ Behrens, Barleben, ☎ (03 92 03) 64 41 58

25.01. – 31.01.

DVM Herr, Calvörde, ☎ (01 71) 6 83 64 36

Toni Ferchland, Walbeck, ☎ (03 90 61) 98 64 67

TÄ Künnemann, Colbitz, ☎ (01 71) 4 81 15 43

01.02. – 07.02.

TÄ Kaatz, Alleringersleben, ☎ (01 72) 3 90 33 68

DVM Düsedau, Lindhorst, ☎ (03 92 07) 8 02 05

Dr. Pohl, Haldensleben, ☎ (01 79) 9 06 51 42

Tierheim: ☎ 039058/3012

APOTHEKEN

17.01., 29.01.,

Adlerapotheke, Friedensstr. 58, Wolmirstedt, ☎ (039201) 2 14 36

18.01., 30.01.

Beber-Apotheke, Amselweg 13, Haldensleben, ☎ (0 39 04) 4 60 65

19.01., 31.01.

Löwen City Apotheke, Breiteweg 141,

Barleben, ☎ (03 92 03) 8 98 30

Löwen-Apotheke, G.-Scholl-Str. 22,

Calvörde, ☎ (03 90 51) 2 56

20.01., 01.02.

Apotheke-Althaldensleben,

Neuhaldensleber Str. 46c, Haldensleben,

☎ (03904) 6 60 80

21.01., 02.02.

Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10,

Colbitz, ☎ (03 92 07) 9 50 65

Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,

Eichenbarleben, ☎ (03 92 06) 5 03 07

22.01., 03.02.

Moritz Apotheke, Schnarsleberstr. 11,

Niederndodeleben, ☎ (03 92 04) 8 24 27

Ohre-Apotheke im Ohrepark,

Friedrich-Schmelzer-Str. 2, Haldensleben,

☎ (0 39 04) 71 00 60

23.01., 04.02.

Sonnen-Apotheke, Waldring 64a,

Haldensleben, ☎ (0 39 04) 4 55 61

Apotheke am Heiderand, Wolmirstedter Str.

1, Samswegen, ☎ (03 92 02) 87 76 50

24.01., 05.02.

Rathaus Apotheke, August-Bebel-Str. 32,

Wolmirstedt, ☎ (03 92 01) 46 00

25.01., 06.02.

Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,

Barleben, ☎ (03 92 03) 5 00 24

Schloß Apotheke, Zur Spetze 2,

Flechtingen, ☎ (03 90 54) 29 70

26.01., 07.02.

Mauritius Apotheke, Bahnhofstr. 7,

Groß Ammensleben, ☎ (03 92 02) 63 94

27.01., 08.02.

Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,

Haldensleben, ☎ (0 39 04) 7 15 20

28.01., 09.02.

Apotheke im Elbepark, Am Elbepark 1,

OT Hermsdorf, ☎ (03 92 06) 5 32 74

Apotheke Angern, Alte Dorfstraße 8,

Angern, ☎ (03 93 63) 2 32

Weitere Bereitschaftsdienste

Stadwerke Haldensleben GmbH, ☎ (0 39 04) 47 73

Abwasserverband „Untere Ohre“, ☎ (0 39 04) 6 68 06

Stadt Haldensleben (außerhalb der Arbeitszeit), ☎ (01 71) 7 64 60 40

Rufbereitschaft der WOBau und WBG „Roland“ Haldensleben

Heizung/Sanitär: ☎ (07 00) 96 228 726

Elektro: ☎ (07 00) 96 228 353

Rohrverstopfungen außerhalb der Wohnung und Wassereinbruch im Keller: ☎ (01 70) 5 39 45 06

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, Havarien und Bränden: Rettungsstelle des Kreises, Notruf 112, ☎ (0 39 04) 4 23 15

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 06.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Annahme einer Spende – Beschlussvorlage HA 165-H(VI.)/2018
- Annahme einer Spende – Beschlussvorlage HA 166-H(VI.)/2018

Haldensleben, den 7. Dez. 2018

in Vertretung




W e n d l e r
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 13.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Zurückstellen der Straßenbaumaßnahmen Bornsche Straße, Große Straße, Nordstraße und weitere
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben (Straßenausbaubeitragsatzung)
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)
- 2 Beschlüsse in einer Personalangelegenheit

Haldensleben, den 21.12.2018

i.V.




Wendler
stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 10.01.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Aufhebung der Beschlussfassung zum Änderungsantrag 403-(VI.)/2018/2
- Bezuschussung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung für die Erweiterung der Evangelischen Sekundarschule Haldensleben um eine Evangelische Grundschule

Haldensleben, den 14.01.2019

i.V.




Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin

Kommunalwahl 2019

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen am 26.05.2019 hier: Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages und der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl

I. Wahltermin

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 03.07.2018 (MBI. LSA 24/2018, S. 311) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt.

Auf Grundlage des § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich folgendes bekannt:

Entsprechend der Festlegungen der Landesregierung Sachsen-Anhalt zu den allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen finden die Wahlen zum

Stadtrat der Stadt Haldensleben und zu den

Ortschaftsräten der Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen

am **Sonntag, den 26.05.2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahlen der kommunalen Vertretungen (Stadtrat und Ortschaftsräte) in der Stadt Haldensleben am 26.05.2019 auf.

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelbewerber/-innen eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/-innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Zahl der Vertreterinnen und Vertreter und Höchstzahl der Bewerbungen

Kommunale Vertretung	Anzahl der Mitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Stadtrat	28	33
Ortschaftsrat Hundisburg	9	14
Ortschaftsrat Satuelle	9	14
Ortschaftsrat Süplingen	9	14
Ortschaftsrat Uthmöden	9	14
Ortschaftsrat Wedringen	7	12

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 KWG LSA mindestens von folgender Anzahl an Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

Stadtrat	100
Ortschaft Hundisburg	7
Ortschaft Satuelle	3
Ortschaft Süplingen	8
Ortschaft Uthmöden	4
Ortschaft Wedringen	4

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und Montag, dem 18.03.2019, 18.00 Uhr abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge

Wahl zum	Parteien	Wählergruppen (WG)	Einzelbewerber (EB)
Stadtrat der Stadt Haldensleben	<ul style="list-style-type: none"> • Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) • Alternative für Deutschland (AfD) • DIE LINKE (DIE LINKE) • Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) • BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) • Freie Demokratische Partei (FDP) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bürger für Bürger Haldensleben • Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Haldensleben • Wählergemeinschaft Pro Althaldensleben 	<ul style="list-style-type: none"> • EB Feuckert • EB Hebecker
Ortschaftsrat Hundisburg	<ul style="list-style-type: none"> • Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) • Alternative für Deutschland (AfD) • DIE LINKE (DIE LINKE) • Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) • BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) • Freie Demokratische Partei (FDP) 	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Hundisburg 	
Ortschaftsrat Satuelle	<ul style="list-style-type: none"> • Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) • Alternative für Deutschland (AfD) • DIE LINKE (DIE LINKE) • Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) • BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) • Freie Demokratische Partei (FDP) 	<ul style="list-style-type: none"> • WG Freiwillige Feuerwehr Satuelle • WG Chorgemeinschaft „Harmonie“ 	
Ortschaftsrat Süplingen	<ul style="list-style-type: none"> • Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) • Alternative für Deutschland (AfD) • DIE LINKE (DIE LINKE) • Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) • BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) • Freie Demokratische Partei (FDP) 	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Süplingen • Wählergemeinschaft Süplingen-Bodendorf 	<ul style="list-style-type: none"> • EB Buk
Ortschaftsrat Uthmöden	<ul style="list-style-type: none"> • Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) • Alternative für Deutschland (AfD) • DIE LINKE (DIE LINKE) • Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) • BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) • Freie Demokratische Partei (FDP) 	<ul style="list-style-type: none"> • WG Freie Wählerliste Uthmöden 	
Ortschaftsrat Wedringen	<ul style="list-style-type: none"> • Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) • Alternative für Deutschland (AfD) • DIE LINKE (DIE LINKE) • Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) • BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) • Freie Demokratische Partei (FDP) 		<ul style="list-style-type: none"> • EB Feuckert • EB Berg

Die Parteien, die gem. § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages (03.07.2018) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens eine/n Abgeordnete/n oder im Bundestag durch mindestens eine/n im Land Sachsen-Anhalt gewählte/n Abgeordnete/n vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18.02.2019) ihre Beteiligung an der Wahl der Landeswahlleiterin angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieneigenschaft hat die Befreiung von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften zur Folge.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 der KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien einer/s Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und ggf. deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauensperson sowie ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder deren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen gem. § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen:

1. Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/Bewerberin zur Aufstellung nach dem Muster der Anlage 8 a KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/ sie beim Wahlvorschlag für die kommunalen Vertretungen keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;
2. Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, diese ist gegenüber dem Gemeindevahlleiter abzugeben nach dem Muster der Anlage 8 a KWO LSA;
3. Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 KWO LSA;
4. für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle eines Wahlerfolges aus dem Amts- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9 a KWO LSA;
5. Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster nach der Anlage 10 a KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber);
6. für jede/n Bewerber/in, der/die einer Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft;
7. für jede/n Bewerber/in, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er/sie parteilos ist.

Zum weiteren Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge zur Wahl zu den kommunalen Vertretungen (Stadtrat, Ortschaftsräte) verweise ich auf §§ 21 ff KWG LSA und §§ 30 ff KWO LSA.

Die erforderlichen amtlichen Formblätter für die Wahlvorschläge sind kostenfrei in der Stadt Haldensleben erhältlich.

IV. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA

am Montag, dem 18.03.2019 um 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl).

Die Wahlvorschläge sind unter folgender Adresse auf dem Postweg (ggf. fristwährend durch Einwurf in den Nachtbriefkasten) oder persönlich einzureichen:

Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

Haldensleben, den 08.01.2019



Wendler
Stadtwahlleiterin

Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin

Aufforderung
an die Parteien und Wählergruppen
zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Stadt Haldensleben vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 15.02.2019 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 26.05.2019 vorzuschlagen. Die Vorschläge sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/m und 6 Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für die/den Beschäftigte/n eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Haldensleben, den 08.01.2019

 

Wendler
Stadtwahlleiterin

Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin

Aufforderung
an die Parteien und Wählergruppen
zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die im Wahlgebiet der Stadt Haldensleben vertretenen Parteien und Wählergruppen werden entsprechend § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgefordert, wahlberechtigte Personen als Mitglieder der Wahlvorstände für die Europawahl und Kommunalwahl bis zum 28.02.2019 vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen/ Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 13 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Haldensleben, den 08.01.2019

 

Wendler
Stadtwahlleiterin

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen
in der Stadt Haldensleben (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am

13. Dezember 2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel 1

Dem § 5 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

- (5) Entsprechend § 6d Abs. 3 KAG LSA werden die beitragsauslösenden Straßenbaumaßnahmen bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen (Anliegerstraßen) unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der späteren Beitragspflichtigen gestellt. Die Zustimmung muss schriftlich erklärt werden. Die Entscheidung der später Beitragspflichtigen wirkt auch gegen die Rechtsnachfolger.

Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Wird die erforderliche Mehrheit zur Zustimmung (50% plus eine Stimme) nicht erreicht, hat der Stadtrat die Angelegenheit zu entscheiden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 13. Dezember 2018
In Vertretung




W e n d l e r
Stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben (Straßenausbaubeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 7.1.2019

i. V.




Wendler
Stellvertr. Bürgermeisterin

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2014, S. 190), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung

- (1) Die Stadt Haldensleben erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr der Stadt Haldensleben, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Haldensleben zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Haldensleben (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Stadt Haldensleben. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Haldensleben bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt halbstündlich.
- (4) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Haldensleben wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3

Gebühren

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen grundsätzlich unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr.
- (2) Gebühren nach dieser Satzung werden erhoben für:
 1. Einsätze nach § 22 Abs.1 S.1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 22 Abs.1 S.1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs.1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 20 Abs. 1 BrSchG),
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc., soweit kein Unglücksfall vorliegt,
 - c. Einfangen von Tieren,
 - d. Auspumpen von Räumen, z.B. Keller,
 - e. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (3) Freiwillige Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben besteht nicht.
 - (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Km Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat ; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht werden;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.
- (3) Nutzen andere Ämter der Stadtverwaltung Haldensleben die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, entstehen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 (Bemessungsgrundlage) dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung von Feuerwehkräften der Gebührenschildige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, sowie die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührensatzschuldners können zum Zwecke der Gebührensatzzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
 (2) Damit tritt die Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben (Feuerwehrkostensatzung) vom 06.03.2003 außer Kraft.

Haldensleben, den 13.12.2018

In Vertretung




Wendler
 Stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage:
 Gebührentarif

Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Haldensleben

Tarifeil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je 30 min	20,76 €
Tarifeil 2 – Gebühr für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Einsatzleitwagen / ELW	je 30 min	3,95 €
2.2.	Einsatzleitwagen 1 / ELW 1	je 30 min	5,90 €
2.3.	Mannschaftstransportwagen / MTW	je 30 min	11,30 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug / TLF 2000	je 30 min	11,31 €
2.5.	Tanklöschfahrzeug / TLF 20/40	je 30 min	13,85 €
2.6.	Löschgruppenfahrzeug / LF 20	je 30 min	17,05 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug / LF 10	je 30 min	12,02 €
2.8.	Drehleiter mit Korb / DLK 23/12	je 30 min	18,98 €
2.9.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug / HLF	je 30 min	17,24 €
2.10.	Gerätewagen-Logistik / GW-L	je 30 min	10,63 €
2.11.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser / TSF-W	je 30 min	19,36 €
2.12.	Tragkraftspritzenfahrzeug / TSF	je 30 min	18,67 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 04.01.2019

i. V.




Wendler
 Stellvertr. Bürgermeisterin

Grundstücksangebot 1

Ausschreibung



Die Stadt Haldensleben bietet im

**Wohngebiet Werderstraße, 2. Bauabschnitt, in Haldensleben
ein Baugrundstück mit einer Größe von 659 m², sowie
ein Baugrundstück mit einer Größe von 878 m² an.**

Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Baugrundstückes durch

- Kauf oder
- Bestellung eines Erbbaurechtes.

Der Quadratmeterpreis beträgt 68,50 €/m².

Der jährliche Erbbauzins beträgt 5% des Grundstückswertes.

Alle Baugrundstücke werden ausschließlich durch ein Blockheizkraftwerk mit Wärme versorgt.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bei der

Stadt Haldensleben
Abt. Liegenschaften
Markt 20-22
39340 Haldensleben

oder per Mail unter grundstuecke@Stadt-Haldensleben.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-138.

Grundstücksangebot 2

Grundstücksverkauf mit aufstehender Baulichkeit



Die Stadt Haldensleben bietet das Grundstück Hauptstraße/Schäferberg in Satuelle mit der aufstehenden Baulichkeit zum Verkauf an.

Grundstücksdaten:

Gemarkung	Satuelle
Flur	5
Flurstück	319/22
in Größe von	39 m ²
Lage	Hauptstraße/Schäferberg

Lagebezeichnung:

Das Grundstück befindet sich in zentraler Lage an der Hauptstraße, Ecke Schäferberg des Ortsteils Satuelle der Stadt Haldensleben. Der Ortsteil Satuelle hat ca. 600 Einwohner und ist ein für die Region Börde, am nördlichen Rand der Börde gelegen, typisches Dorf mit landwirtschaftlichen Hofstellen und individuellen Wohngrundstücken.

Verkehrslage:

Satuelle ist ein Ortsteil der Stadt Haldensleben. Die Stadt Haldensleben ist Kreisstadt des Landkreises Börde und hat über 19.500 Einwohner. Sie liegt klimagünstig eingebettet zwischen Magdeburger Börde, Colbitz-Letzlinger Heide und Elbaue. Durch Haldensleben hindurch fließt der Fluss Ohre. Sie besitzt direkt am Mittellandkanal einen Binnenhafen. Straßenverkehrsseitig ist Haldensleben durch die Bundesstraßen 71 und 245 sowie über mehrere Landes- und Kreisstraßen gut erschlossen. Der nächste Anschlusspunkt zur Bundesautobahn 2 (Hannover-Berlin) befindet sich in ca. 15 km Entfernung (Anschlussstelle Eilsleben). Die Bundesautobahn 14 erreicht man in ca. 15 km (Anschlussstelle Dahlenwarsleben).

Nächstgelegene größere Orte sind Helmstedt in ca. 35 km und Wolfsburg in ca. 70 km Entfernung. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist ca. 29 km entfernt.

Erschließung:

Das Grundstück liegt an der Hauptstraße, eine Ortsdurchgangsstraße K1106. Die Verkehrsfläche ist voll ausgebaut, die Fahrbahn asphaltiert, der Gehweg befestigt mit Betonsteinpflaster mit Rasenstreifen, Straßenbäumen und Straßenbeleuchtung.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Trinkwasser, Abwasser und Telefon sind im Straßenkörper vorhanden.

Bauplanungsrecht:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben stellt für den Bereich dieses Grundstücks eine gemischte Baufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Planungsrechtlich ist das Grund-

stück dem Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen.
Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Stadt Haldensleben, Abteilung Bauplanung.

Gebäudebeschreibung der ehemaligen Jugendbegegnungsstätte:

Baujahr: geschätzt ca. 1960, in den 1980er Jahren zum Jugendclub umgebaut, nach 1990 modernisierende Maßnahmen durchgeführt
Gebäudefläche: ca. 39 m² - Erdgeschoss
ca. 5 m² - Sanitärraum
ca. 4 m² - Windfang
Außenansicht: straßenseitig Putz und Anstrich, sonst Ziegelsichtmauerwerk
Grundrissgestaltung: insgesamt zweckmäßig, Sanitärraum im Anbau nutzflächenbedingt vom Aufenthaltsraum erreichbar
Konstruktionsart: Massivbau
Fundamente: Betonstreifenfundament
Außenwände: Ziegelmauerwerk
Innenwände/Decke: Ziegelmauer- u. Leichtbauwände
Dach: Satteldach ohne Dachaufbauten (Gauben), Dacheindeckung mit Ziegel, Titanzinkdachrinnen und -fallrohre
Fenster: isolierverglaste Kunststoff- und Holzfenster

Außenanlagen:

Das Grundstück ist ein Eckgrundstück. Das Gebäude überbaut vollständig das Grundstück. Freiflächen gibt es somit nicht. Einfriedungen sind nicht vorhanden. Die Gebäudeaußenwände befinden sich auf den Grundstücksgrenzen. Der Sanitärraum ist überbaut und durch Baulast gesichert. Der Windfanganbau befindet sich im öffentlichen Raum.

Anmerkung:

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen wurde nicht geprüft.

Mindestgebot: 8.000,00 Euro

Kaufangebot:

Ein Kaufangebot ist schriftlich an die Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben bis zum 28.01.2019 in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Grundstück Hauptstraße/Schäferberg in Satuelle“ zu richten. Dem Angebot ist eine kurze Darstellung zur beabsichtigten Nutzung des Grundstücks beizufügen.
Die Stadt Haldensleben hält sich die volle Entscheidungsfreiheit vor, einem Gebot den Zuschlag zu erteilen und behält sich weiterhin eine Entscheidung über den Verkauf bis zur notariellen Beurkundung vor.

Kontaktdaten:

Abteilung Liegenschaften
Tel.: 03904/479 138
Fax: 03904/479 149
mail: grundstuecke@haldensleben.de

Grundstücksangebot 3



Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung eine Fläche in Größe von ca. 580 m² zur gärtnerischen Nutzung an.

Die zu pachtende Teilfläche des Flurstückes 461/2 der Flur 3 in der Gemarkung Haldensleben ist un bebaut und liegt an der Masche. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Verkehrsfläche Masche, Haldensleben.

Die monatliche Pacht beträgt 25,00 €.

Interessenten bewerben sich bitte bis zum 15. Februar 2019 schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter Grundstuecke@Haldensleben.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904 479-138.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstr. 17–19
39164 Wanzleben
Az. 15.1-611B1.14-27SDL702

Wanzleben, 15.12.2018

Flurbereinigung: Lüderitz-Forst BAB A14
Landkreis: Stendal und Börde
Verfahrens-Nr.: 611-27SDL702

- Öffentliche Bekanntmachung -

**Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren
Lüderitz-Forst BAB A14**

Durch den Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 1.6.2017 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Ottersburg, Flur 4, Flurstück 41, 42, 43/3, 59/3, 59/4, 60/2, 60/3, 60/4, 61/1, 61/2

Gemarkung Ottersburg, Flur 5, Flurstück 1

Gemarkung Windberge, Flur 9, Flurstück 92

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 15.1.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

**Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstück 37/1, 36, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 50/2, 50/3, 52, 53, 54, 161/37,
165/49, 181/35, 183/32**

Gemarkung Colbitz, Flur 6, Flurstück 2/3

Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/19, 2/20, 2/22

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 15.12.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Schernebeck, Flur 8, Flurstück 59/2, 93, 111, 121,

Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/5

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erb-fall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag



Fey

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen, regelmäßig durchzuführenden Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

- A)* Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht. Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B)* Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C)* Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D)* Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters-oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E)* Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Haldensleben, Bürgerbüro, Markt 20-22, 39340 Haldensleben schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Haldensleben, den 06.12.2018

i. V.  

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Adjiri Odametey
Afrikanische Weltmusik



25.01.2019 - 20.00 Uhr
KulturFabrik Haldensleben

KRÖHNERT XXL
GROSSES PARODISTENKINO
KABARETT MIT REINER KRÖHENRT



08.02.2019 - 20.00 UHR
KULTURFABRIK HALDENSLEBEN

Das besondere Neujahrskonzert
auf Schloss Hundisburg

Alegria
15 Jahre
VICENTE PATÍZ

Sonntag, 20.01.2019,
17 Uhr im Akademiesaal

Er steht allein auf der Bühne und entfacht ein orchestrales Feuerwerk. Die Konzerte des Multiinstrumentalisten, Gitarristen und Entertainers Vicente Patiz sind atemberaubende und humorvolle Performance.



Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Satz und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf
Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00€ pro Jahr
Erscheinungstermin der
nächsten Ausgabe: 7. Februar 2019
Redaktionsschluss: 30. Januar 2019